

Der ausufernde Datenschutz und fehlende gesetzliche Grundlagen führen dazu, dass Missbräuche im Sozialwesen, welche nichts anderes als Betrug sind, vielfach verdeckt und ungeahndet bleiben. Gemäss § 99 Abs. 3 der Basler Strafprozessordnung sind die Sozialbehörden heute wegen eines sog. besonderen Vertrauensverhältnisses zu ihren Bezügern nicht zur Strafanzeige verpflichtet, sondern nur berechtigt. Diese Regelung öffnet der Willkür Tür und Tor. Es ist zwar erfreulich, dass die Anzeigen von Fürsorgebehörden betreffend Sozialhilfebetrug in letzter Zeit zugenommen haben, da die Erkenntnis langsam reift, dass der Missbrauch des Sozialhilfesystems nicht schützenswert ist. Eine klare gesetzliche Regelung ist aber notwendig, damit klar gestellt ist, dass eine Verpflichtung zur Anzeige besteht und der Datenschutz kein Täterschutz ist. Schon geringfügige Anpassungen in der Strafprozessordnung und im Sozialhilfegesetz könnten die Situation entschärfen. Die Strafprozessordnung könnte wie folgt ergänzt werden:

- Ergibt sich im Rahmen einer Strafuntersuchung der begründete Verdacht, dass jemand bei einer Fürsorgebehörde unter unwahren oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, sind Polizei und Untersuchungsbehörde verpflichtet, die Fürsorgebehörde über diesen Umstand zu informieren.
- Andererseits sind die Fürsorgebehörden zur Anzeige bei der Polizei verpflichtet, wenn jemand wirtschaftliche Hilfe unter unwahren und unvollständigen Angaben erwirkt hat und sich in diesem Zusammenhang der begründete Verdacht einer Straftat ergibt.

Auch gibt es immer wieder Versuche, unsere Sozialbehörden zu bedrohen und zu erpressen. Hier stellt sich die Frage, ob die Mitarbeitenden nicht durch eine Anonymisierung der Verfahren besser geschützt werden könnten. Die Namen der Sozialhilfebehörden-Mitarbeitenden müssen den Antragsstellern nicht bekannt sein.

Aus diesem Grund bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt die Regierung die Meinung, dass das Anzeigerecht von Behörden und Beamten (§ 99 Abs. 3 Strafprozessordnung) in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden muss?
2. Teilt die Regierung die Meinung, dass das Sozialhilfegesetz dahingehend geändert werden muss, dass die Fürsorgebehörden zur Anzeige bei der Polizei verpflichtet werden, wenn jemand wirtschaftliche Hilfe unter unwahren und unvollständigen Angaben erwirkt?
3. Wie hoch schätzt die Regierung die entstehenden jährlichen Kosten durch Missbräuche im Sozialwesen (in Zahlen)?
4. Was unternimmt die Regierung zusätzlich, um den Missbräuchen im Sozialwesen entgegenzutreten?
5. Trifft es zu, dass verschiedene Sozialämter unter ständigem Polizeischutz oder mit einem Sicherheitsdienst arbeiten müssen?
6. Könnten Mitarbeitende von Sozialbehörden durch eine Anonymisierung der Verfahren besser geschützt werden?

Alexander Gröflin